Jahresbericht 2022

DNGK

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.

Inhalt

Vorwort der Vorsitzenden ... 3
Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun. ... 4
Die Entstehungsgeschichte des DNGK ... 7
Mitglieder und Partner ... 8
Netzwerkarbeit ... 14
Veranstaltungen ... 19
- Publikationen in der Qualitas ... 22
- DNGK-Webseite im neuen Design ... 22
- Newsletter / Pressemeldungen ... 24
- Über uns berichtet ... 30

Finanzen ... 31
DNGK Materialien ... 32
- Beitragsordnung ... 32
- Geschäftsordnung des Vorstands ... 34
- Interessendarlegung des Vorstands ... 39
- Fachbereichs-Geschäftsordnung ... 43
- Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK ... 46
- Satzung ... 49

Gemeinnützigkeit ... 58
Impressum ... 58
- Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. ... 58

Vorwort der Vorsitzenden

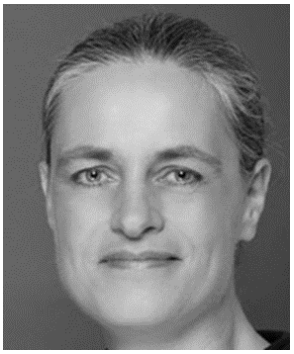

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK) legt seinen vierten Jahresbericht vor. Das vierte Jahr unseres Bestehens steht im Zeichen der Verstetigung. Das inzwischen gut etablierte Format des Webseminars haben wir weiter genutzt und zur Diskussion so unterschiedlicher Themen eingeladen wie: Organisationale Gesundheitskompetenz, barrierefreie Gesundheitskommunikation, Erfahrungsberichte im Gesundheitswesen oder die Rolle von Kommunen. Auch spannende, ausgezeichnete Projekte zur Förderung der Gesundheitskompetenz haben wir in einem Webseminar vorgestellt.

Unsere Fachbereiche führen ihre Arbeit fort. Besonders freut den Vorstand, dass der Fachbereich Erfahrungsberichte die Konsultationsfassung seines Positionspapiers zu Qualitätskriterien von Erfahrungsberichten im Gesundheitswesen nach fast 2 Jahren Arbeit daran veröffentlicht hat. Damit stellen wir ein Thema zur öffentlichen Diskussion, das bislang eher unter dem wissenschaftlichen Radar lief: Welche Anforderungen müssen Erfahrungsberichte von Betroffenen erfüllen, damit sie eine hilfreiche, nicht manipulative Informationsquelle sind?

Die Initiative “Verlässliches Gesundheitswissen”, im letzten Jahr gegründet, um Anbieter guter Gesundheitsinformationen sichtbarer zu machen, hat in diesem Jahr eine erneute Bewertung der Angebote vorgenommen. Wir freuen uns, dass sich bei allen die hohe Qualität bestätigt hat.

Für 2023 haben wir uns viel vorgenommen – unter anderem eine gemeinsame Tagung mit der Deutschen Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention (DGSMP) und dem Nationalen Aktionsplan Gesundheitskompetenz. Bleiben Sie dran!

Für den Vorstand

Das DNGK: Wer wir sind, was wir wollen, was wir tun.

Leitbild des Deutschen Netzwerks Gesundheitskompetenz (Vorstandsbeschluss)

Wer wir sind

Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK), gegründet im Januar 2019, ist ein interdisziplinärer, gemeinnütziger Verein. Der Zweck unseres Netzwerks ist in der Vereinssatzung festgeschrieben: Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.

Was wir anstreben (Vision)

Alle Bürgerinnen und Bürger können
• gemäß ihren Bedürfnissen relevantes und zuverlässiges Gesundheitswissen finden,
• diese Informationen verstehen,
• die Gesundheitsinformationen für ihre individuellen gesundheitlichen Entscheidungen nutzen.

Wofür wir stehen (Werte)

Unser Leitbild ist geprägt vom Respekt vor der Autonomie und Selbstbestimmung des Individuums sowie der Verantwortung aller für eine solidarische Gesundheitsversorgung zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger. Dafür ist kritisch-wissenschaftliches Denken die Basis.

Was wir tun (Mission)

Wir bringen Interessierte aller Professionen und Fachrichtungen zusammen, um gemeinsam die Gesundheitskompetenz zu fördern, gegenseitigen Austausch zu pflegen und voneinander zu lernen.
Wir bieten Raum für kritische Diskussionen zu allen Fragen der Gesundheitsbildung und Entscheidungskompetenz.
Wir setzen uns ein für die Verankerung von Gesundheitskompetenz auf allen Ebenen des Gesundheitssystems, damit Bürgerinnen und Bürger über ihren Gesundheitszustand und ihre Gesundheitsversorgung selbstbestimmt und gemäß ihren individuellen Prioritäten entscheiden können. Dazu gehört zwingend die bestmögliche Kenntnis von Nutzen und Schaden möglicher Handlungsoptionen.

- **Wir unterstützen** Angehörige aller Heil- und Gesundheitsberufe sowie alle Einrichtungen des Gesundheitswesens dabei, Bürgerinnen und Bürger bei ihren gesundheitlichen Entscheidungen bestmöglich zu begleiten.
- **Wir entwickeln** Konzepte, Unterstützungsinstrumente und Implementierungsstrategien zur Förderung der Gesundheitskompetenz.
- **Wir positionieren uns** als Ansprechpartner für Öffentlichkeit, Medien und Politik zu allen Aspekten von Gesundheitskompetenz.
- **Wir reflektieren** unsere eigenen Methoden kritisch und wissenschaftlich.

© DNGK 2022

- **Wir beteiligen** uns an den internationalen Diskussionen zur Health Literacy / Gesundheitskompetenz.

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/

Vorstand, Kassenprüfer, Geschäftsstelle

Neue Vorstandsmitglieder des DNGK wurden auf der Gesellschafterversammlung am 21.11.2022 gewählt:

Corinna Schaefer (Vorsitzende),
Eva Maria Bitzer, Christian Weymayr (erste und zweiter stellvertretende/r Vorsitzende:r),
Anne Brüning (Schriftführerin),
Stephanie Stock (Schatzmeisterin)
Marie-Luise Dierks, Ansgar Jonietz, Susanne Jordan, Katharina Rathmann (Beisitzer:innen)

Vorstandsmitglieder

Corinna Schaefer, M.A.
Vorsitzende

Prof. Dr. med. Eva Maria Bitzer
1. Stellvertretende Vorsitzende

Prof. Dr. rer. biol. hum. Marie-Luise Dierks
Beisitzerin

Dr. rer. nat. Christian Weymayr
2. Stellvertretender Vorsitzender
Geschäftsführer, Pressesprecher und Chefredakteur

Dipl. Inf. Ansgar Jonietz, MPH
Beisitzer

Anne Brüning, M.A.
Schriftführerin

Dr. PH Susanne Jordan
Beisitzerin

Univ.-Prof. Dr. med. Stephanie Stock
Schatzmeisterin

Prof. Dr. Katharina Rathmann
Beisitzerin

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands sind in der Satzung und der Vorstandsgeschäftsordnung des DNGK festgelegt. Alle Mitglieder des Vorstands haben, wie von der Mitgliederversammlung beschlossenen, eine Erklärung ihrer Interessen abgegeben. Die Inhalte der Erklärungen sind auf https://dngk.de/startseite/vorstand/ offengelegt. Der Vorstand tagt mindestens monatlich.

Eva Denysiuk und Karen Herold wurden als Kassenprüferinnen auf der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Geschäftsstelle ist beim Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie IGKE des Uniklinikums Köln angesiedelt.

Die Entstehungsgeschichte des DNGK

- Gründung des Vereins im Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE) des Uniklinikums Köln am 23. Januar 2019

Von links: Stephanie Stock, David Klemperer, M. A. Corinna Schaefer, Ansgar Jonietz, Günter Ollenschläger

  In den Gründungsvorstand wurden gewählt: Corinna Schaefer (Vorsitzende), David Klemperer (1. stellvertretender Vorsitzender), Ansgar Jonietz (2. stellvertretender Vorsitzender), Stephanie Stock (Schatzmeisterin), Günter Ollenschläger (Schriftführer) sowie Marie-Luise Dierks und Eva Maria Bitzer als Beisitzerinnen.
- Einrichtung der Geschäftsstelle im Januar, Medienpartnerschaft mit der Zeitschrift Qualitas im Schaffler-Verlag
- Veröffentlichung des Internetauftritts dngk.de im Januar, zertifiziert von der Health in the Net Foundation im September
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins am 31. Januar (Steuernummer 204/5819/1413)
- Eintragung ins Vereinsregister Köln am 25. März (Registernummer VR 199992)
- Erarbeitung von Satzung, Leitbild, Vorstandsgeschäftsordnung, Interessendarlegung für Vorstandsmitglieder im Frühjahr 2019
- Einrichtung der DNGK Geschäftsstelle am Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE), Uniklinik Köln, 50924 Köln im November 2020 https://dngk.de/geschaeftsstelle/

- Relaunch der Webseiten im September 2022
- Ende 2022 Planung des ersten DNGK Kongresses in Hannover im Sommer 2023

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/initiative/

Mitglieder und Partner

Der Verein besteht – laut seiner Satzung – aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen wollen. Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins mittragen und durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen.
Die Mitgliedsbeiträge betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2019 (siehe Beitragsordnung) für

- Ordentliche Mitglieder: im Regelfall 80 Euro pro Jahr
- Auszubildende, Arbeitslose und Studierende (auch Promotionsstudierende) bei Vorlage eines Nachweises: 0 Euro
- Fördernde Mitglieder im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Fördermitglied.

Siehe auch: https://dngk.de/mitgliedschaft/

Mitgliederentwicklung

Seit seiner Gründung traten bis 31.12. 2022 128 Einzelpersonen dem Verein als ordentliche Mitglieder bei.

Ende 2022 gibt es sechs Fördermitglieder: SHARE TO CARE GmbH Köln, TAKEPART-Media GmbH Köln, STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN Berlin, UPD PATIENTENBERATUNG Deutschland gGmbH, klarigo Verlag und m.Doc GmbH.

30 der Ordentlichen Mitglieder sind als Studierende von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

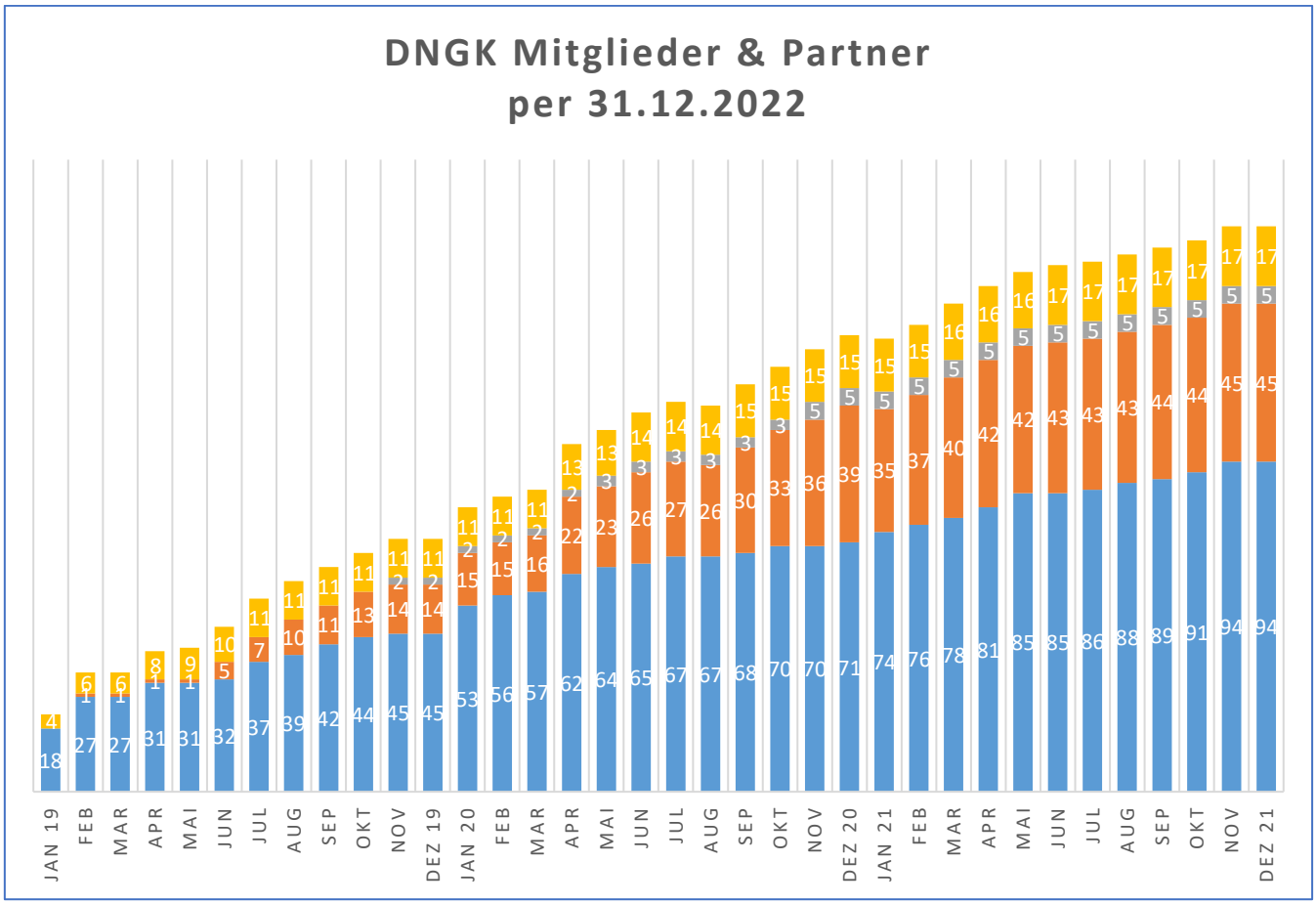

Partner und Förderer

Strategische Partnerschaften des DNGK sollen die Entwicklung, die Umsetzung und / oder die Verbreitung von Initiativen zur Förderung der Gesundheitskompetenz unterstützen.
Vor diesem Hintergrund strebt das DNGK Partnerschaften mit Organisationen und Einrichtungen an, die

- sich mit den in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zielen des DNGK identifizieren
- auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung und Gesundheitsversorgung tätig sind
- gegenseitigen Informationsaustausch und gegenseitige thematische Unterstützung pflegen wollen
- die Partnerschaft öffentlich darstellen, z.B. in Form von gegenseitiger Verlinkung in den Internet-Angeboten.

Eine **Partnerschaft** kann realisiert werden in Form der Fördermitgliedschaft nach § 5 (3) der Satzung oder durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Partnerschaftserklärung.

Fördermitglieder haben einen Sitz im Beirat des DNGK.

Siehe auch: https://dngk.de/startseite/partner/

Seit der Gründung des Vereins wurden die nachstehenden Organisationen Partner des DNGK:

Fördermitglieder

m.Doc GmbH – Smart Health Evolution

Fördermitglied seit Januar 2022

SHARE TO CARE – Patientenzentrierte Versorgung GmbH

Fördermitglied seit November 2019

Stiftung Gesundheitswissen

Fördermitglied seit Mai 2020

TAKEPART Media + Science

Fördermitglied seit November 2019

UPD Patientenberatung Deutschland

Fördermitglied seit November 2020

Partner

Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V. (APS)

Partner seit September 2020

CoRE-Net: Kölner Kompetenznetzwerk aus Praxis und Forschung

DNGK ist Mitglied seit März 2021

AG Gesundheitskompetenz Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e.V.

Partner seit April 2019

Deutsches Netz Gesundheitsfördernder Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen e.V.

Partner seit Juli 2019

DIPEx Deutschland krankheitserfahrungen.de

Partner seit April 2020

DIPEx Schweiz

Partner seit Juni 2020

Gesundheitspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Partner seit Januar 2019

Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie Uniklinikum Köln

Partner seit Januar 2019

Kompetenznetz Public Health COVID-19

Projektpartner seit April 2020

Krebsinformationsdienst Deutsches Krebsforschungszentrum

Partner seit April 2019

Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. – AGETHUR

Partner seit Juni 2021

NAKOS

Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen

Partner seit Mai 2019

NATIONALER AKTIONSPLAN GESUNDHEITSKOMPETENZ

Nationaler Aktionsplan Gesundheitskompetenz

Partner seit Februar 2019

Patienten UNIVERSITÄT

Patientenuniversität an der Medizinischen Hochschule Hannover

Partner seit Januar 2019

QUALITAS

QUALITAS

Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen

Partner seit Februar 2019

Was hab' ich? | washabich.de

Was hab ich?

Partner seit Januar 2019

ZePG .de

Zentrum Patientenschulung und Gesundheitsförderung ZePG

Partner seit Juni 2019

Netzwerkarbeit

Fachbereiche und Arbeitsgruppen

Gemäß seiner Satzung (§ 8) hat das DNGK Fachbereiche (FB) und Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet. Der Vereinsvorstand ist für deren Einrichtung oder Auflösung verantwortlich. In den FB und AG kommt die Expertise der Vereinsmitglieder zusammen. Hier werden Projekte geplant, diskutiert, entwickelt. Die Vereinssatzung gibt jedem Mitglied des DNGK das Recht, sich einem oder mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen zuordnen und an allen ihren Aktivitäten teilzunehmen. Grundlage des Handelns in FB und AG ist die Allgemeine Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK.

Zu Ende Dezember 2022 existieren folgende Fachbereiche und Arbeitsgruppen:

- Beirat des DNGK (FB)
- Ausschuss DNGK-Redaktion
- Planungsgruppe Verlässliches Gesundheitswissen
- E-Bibliothek /Redaktion dngk.de (AG)
- Barrierefreie Gesundheitskommunikation (FB)
- Erfahrungsberichte im Gesundheitswissen (FB)
- Gesundheitsberufe (FB)
- Medien (FB)
- Nachwuchsförderung (FB) – ruht in 2022
- Organisationale Gesundheitskompetenz (FB)
- Pädagogik und Gesundheitskompetenz (FB) – ruht in 2022

Vorstandsausschüsse beraten den Vereinsvorstand in strategischen Fragen und bereiten Vorstandsbeschlüsse vor. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Einladung. Ende 2022 existieren die folgenden Gruppen:

Beirat des DNGK

- gegründet am 03.04.2020 mit folgendem Vorstandsbeschluss:

- Der Beirat des DNGK wurde im April 2020 auf Grundlage von §8 der Vereinssatzung (Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins) gegründet. Der Beirat des DNGK berät den Vorstand in strategischen Fragen. Mitglied des Beirats können nur Mitglieder des DNGK werden.
- Fördermitglieder (geborene Mitglieder) haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft automatisch jeweils einen Sitz im Beirat.
- Ordentliche Mitglieder werden für den Zeitraum von 12 Monaten berufen. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK vom 15.11.2019 ist Grundlage des Handelns im Beirat (https://dngk.de/wp-content/uploads/2019/11/DNGK_FB-GSO_19115.pdf)

- Beiratsmitglieder 2022 – 2024:
  - Dr. Iris Hinneburg (Ordentliches Mitglied)
  - Prof. Dr. Dr. Saskia Jünger (Ordentliches Mitglied)
  - Dr. Orkan Okan (Ordentliches Mitglied)
  - Patricia Martin (für Fördermitglied klarigo Verlag für Patientenkommunikation oHG) (bis Ende 2022)
  - Peter Salathe (für Fördermitglied m.Doc GmbH)
  - PD Dr. Jens Ulrich Rüffer (für Fördermitglied TAKEPART Media+Science GmbH)
  - Dr. Fülöp Scheibler (für Fördermitglied SHARE TO CARE- Patientenzentrierte Versorgung GmbH)
  - Dr. Ralf Suhr (für Fördermitglied STIFTUNG GESUNDHEITSWISSEN)
  - Marcel Weigand (für Fördermitglied UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH)

Ausschuss DNGK-Redaktion

- gegründet 2019
- Die DNGK-Redaktion ist für die Betreuung der Publikationsmedien des Vereins zuständig
- Mitglieder und Aktivitäten: https://dngk.de/redaktion/

Fachbereiche und AGs

FB Organisationale Gesundheitskompetenz (OGK) - gegründet am 23.01.2019

- Auftrag: Erarbeitung von Qualitätsanforderungen an OGK-Projekte

FB Medien - gegründet am 18.10.2019

- Auftrag: Planung und Begleitung von Projekten zum Themenbereich Medien und Gesundheitskompetenz

AG E-Bibliothek / Redaktion dngk.de - gegründet am 23.01.2019

- Auftrag: Planung und Realisierung des Internet-Auftritts dngk.de, Koordination DNGK Publikationen, Weiterentwicklung E-Bibliothek Gesundheitskompetenz

FB Pädagogik und GK - gegründet am 15.05.2020

- Auftrag: Planung und Begleitung von Projekten zum Themenbereich Gesundheitskompetenz

und Pädagogik

FB Erfahrungsberichte im Gesundheitswissen - gegründet am 28.02.2020

- Auftrag: Konsentierung von Qualitätskriterien für Patientengeschichten / Krankheitserfahrungen mit weiteren Akteuren

FB Barrierefreie Gesundheitskommunikation - gegründet am 28.02.2020

- Auftrag: Konsentierung von Qualitätskriterien für evidenzbasierte Gesundheitsinformationen in Leichter Sprache

FB Nachwuchsförderung - gegründet am 21.09.2020 – **ruht in 2022**

- Auftrag: Bestandsaufnahme und Empfehlungen zur Nachwuchsförderung im Rahmen des DNGK.

FB Gesundheitsberufe und Gesundheitskompetenz – gegründet am 27.01.2022

- Auftrag: Interdisziplinärer Austausch und Vorschläge für die Förderung der Gesundheitskompetenz durch die Angehörigen aller Gesundheitsberufe.

Siehe auch: https://dngk.de/fachbereiche/

Planungsgruppe Verlässliches Gesundheitswissen

- gegründet 2021
- Aktivitäten: Begleitung der Initiative "Verlässliches Gesundheitswissen"
- Bewertung und Prüfung von Anbietern von Gesundheitsinformationen, erste Re-Bewertung 2022. Fazit: Alle geprüften und aufgenommenen Anbieter halten die hohen Qualitätsstandards

Qualität von Gesundheitsinformationen

Von verlässlichen Gesundheitsinformationen wird laut Beschluss des DNGK-Vorstands vom April 2021 unter anderem gefordert, dass sie

- Motive und Ziele der Informationen und ihrer Herausgeber deutlich machen,
- nicht interessengebunden sind,
- sachlich, objektiv, verständlich und mit wissenschaftlichen Quellen belegt sind,
- ein realistisches Bild von Gesundheit und Krankheit vermitteln,
- Hinweise auf weitere Behandlungsoptionen und Konsequenzen einer Nicht-Behandlung geben,
- alle wichtigen Behandlungsoptionen – wenn möglich mit Nutzen- und Schadenwahrscheinlichkeiten – darstellen,
- Nutzen und Schaden anhand patientenrelevanter Endpunkte vermitteln,
- Risiken verständlich kommunizieren,

- sich zu Unsicherheiten äußern,
- Angaben zur Aktualität machen (mindestens Veröffentlichungsdatum),
- verständlich in Sprache und Darstellung sind,
- Finanzierung und potenzielle Interessenkonflikte der Autoren- und Herausgeberschaft offenlegen,
- werbefrei sind.

[Quellen: DISCERN.DE 2000, Gute Praxis Gesundheitsinformation 2.0 des DNEbM 2016, Patientenuniversität 2019, Verbraucherzentrale 2021].

DNGK-Qualitätskriterien für verlässliche Gesundheitsportale

Das DNGK verweist vorrangig auf Gesundheits- und Patienteninformationen ausgewählter Anbieter, deren Informationsangebote nach Einschätzung des DNGK weitgehend den nachstehenden Qualitätskriterien entsprechen. Zu diesem Zweck überprüft die DNGK-Redaktion anhand der öffentlich zugänglichen Informationen des Anbieters, ob die Qualitätskriterien des DNGK für verlässliche Gesundheitsportale berücksichtigt wurden. Portalbewertungen werden auf Initiative des DNGK-Vorstands durchgeführt. Eine jährliche Überprüfung ist vorgesehen. Die erste Überprüfung 2022 hat die Bewertungen des Vorjahres bestätigen können.

Publikationen 2022

- Review Gute Gesundheitsinformationen verfügbar machen. Die Qualitätsinitiative „Verlässliches Gesundheitswissen“ des DNGK: Bericht vom 18. März 2022.

Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen fanden im Zoom-Format statt.

03.03.2022 DNGK-Webseminar: Organisationale Gesundheitskompetenz in der Gesundheitsversorgung: Aktuelle Anwendungsfelder, Praxis- und Methodenreflexion
Mit über 80 Teilnehmer:innen wurde am 3. März 2022 das Webseminar zur Organisationalen Gesundheitskompetenz in der Versorgung durchgeführt. Im Fokus stand die Präsentation von aktuell laufenden Projekten zur organisationalen Gesundheitskompetenz in Deutschland. Dabei wurden aktuelle Anwendungsfelder, Herausforderungen und Bedarfe für die Umsetzung in der Gesundheitsversorgung präsentiert und diskutiert.
https://dngk.de/ogk-organisationale-gesundheitskompetenz/

26.04.2022 DNGK-Webseminar: Vom Wildwuchs zur guten Praxis – Qualitätskriterien für Patientengeschichten
Das Webseminar richtete sich vorrangig an Personen und Institutionen, die sich mit der Erhebung und Verbreitung von Erfahrungsberichten und Patientengeschichten beschäftigen. Es gab einen Einblick in die Arbeit der AG „Erfahrungsberichte im Gesundheitswesen“, definitorische Fragestellungen und Qualitätsmerkmale. Begleitet wurden die Ausführungen durch vertiefende Praxisbeispiele und interaktive Abfragen. Das angekündigte Positionspapier der AG soll ein erstes praktisches Hilfsmittel zur Erstellung und Verbreitung von Erfahrungsberichten und Patientengeschichten sein.
https://dngk.de/wp-content/uploads/2022/06/2022_04_26_DNGK_AGErfahrungsberichte_Webinar_vf.pdf

15.06.2022 DNGK-Webseminar: Kommune macht gesundheitskompetent: Teil 2 – Jetzt wird’s konkret (Online-Webseminar von gesundheit-nds.de und dngk.de)

Ein niedrigschwelliger Zugang zu guten Gesundheitsinformationen ist wichtig, damit Menschen in allen Bereichen ihres täglichen Lebens fundierte Gesundheitsentscheidungen treffen können. Der Kommune kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Unter ihrem Dach leben die Menschen, nehmen gesundheitliche Versorgung, Bildungsangebote und Sozialleistungen wahr. Die kommunale Arbeit hat damit das große Potenzial, die gesundheitsrelevante Infrastruktur vor Ort nutzer:innenfreundlich zu gestalten und Menschen mit Unterstützungsangeboten zu erreichen.
https://dngk.de/2-webseminar-kommune-macht-gesundheitskompetent/

29.08.2022 DNGK-Webseminar: Förderung der Gesundheitskompetenz: Ausgezeichnete Projekte in die Versorgung bringen!
Einige Konzepte und Projekte zur Förderung der Gesundheitskompetenz konnten in hochwertigen Studien zeigen, dass die wirklich wirksam sind. Dazu gehört beispielsweise der „Gesundheitskiosk“

oder der automatisierte Patientenbrief. Ihre Übertragung in die Versorgung ist ausdrücklich empfohlen. Aber wie lassen sich solche Projekte verstetigen? Funktionieren sie auch unter anderen Gegebenheiten? Und was haben die Macher:innen erfolgreicher Projekte aus ihrer Arbeit gelernt, damit die Übertragung in andere Settings gelingt?

https://patientenbriefe.de/
https://optimedis.de/gesundheitskiosk/

17.10.2022 DNGK-Webseminar: Verständliche Gesundheitsinformationen: Leichte und Einfache Sprache im Überblick

Die Seminarreihe ging weiter! Nach der erfolgreichen Veranstaltung 2021 führte der DNGK-Fachbereich „Barrierefreie Gesundheitskommunikation“ am 17. Oktober 2022 um 17:00 Uhr wieder ein Webseminar durch. Im Fokus stand diesmal die Leichte und Einfache Sprache.

Fast jeder hat schon mal die Begriffe „Leichte Sprache“ oder „Einfache Sprache“ gehört – doch was ist damit eigentlich gemeint? Welche Unterschiede gibt es zwischen den Sprachstufen? Wer sind die Zielgruppen? Und wie schreibt man verständliche Texte?

In dem Webseminar stellten die Referentinnen die Sprachvarianten vor und erklärten, welche Regeln für die Einfache und Leichte Sprache gelten. Im Fokus standen dabei konkrete Fallbeispiele, die die Unterschiede zwischen den Sprachstufen deutlich machen.

https://dngk.de/webseminare/

21.11.2022 DNGK Mitgliederversammlung

Deutsches Netzwerk
Gesundheitskompetenz e.V.
DNGK

An die Mitglieder des DNGK
per E-Mail mit der Bitte um Antwort

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 am 21.11.2021, 17:00 – 19:00 Uhr, Köln, 21.10.2022

per Zoom Videokonferenz

Sehr geehrte Mitglieder des DNGK,

gemäß Vereinssatzung des DNGK (https://dngk.de/wp-content/uploads/2022/03/dngk-satzung.pdf) laden wir hiermit ein zur

Mitgliederversammlung 2022 – Termin: 21. November 2022, 17:00 bis 19:00 Uhr,
per Zoom Videokonferenz (die Zugangsdaten werden den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt).

Tagesordnung

I. Formalia

1. Begrüßung
2. Feststellung der Gesetzeskonformität des Ablaufs (MV als Zoom Videokonferenz gemäß Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht), der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Annahme der Tagesordnung
4. Annahme des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22. November 2021
5. Entgegennahme der Jahresberichte für 2022
6. Kassenstandbericht und Bericht der Kassenprüfung
7. Entlastung des Vorstands
8. Neuwahl des Vorstands
9. Neuwahl der Kassenprüfer

II. Inhaltliche Aussprache

10. Neue Themen / Kooperationen des DNGK
11. Anfragen der Mitglieder / Verschiedenes

Bitte melden Sie sich per E-Mail unter office@dngk.de bis spätestens 17. November 2022 an, damit die Zoom Videokonferenz technisch vorbereitet werden kann.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

Corinna Schaefer
Vorsitzende des DNGK

Prof. Dr. Stephanie Stock
Schriftführendes Vorstandsmitglied

Publikationen in der Qualitas

Das DNGK ist kurz nach der Gründung eine Medienpartnerschaft mit der in Graz erscheinenden Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen „Qualitas“ eingegangen.

Die Qualitas erscheint viermal jährlich und enthält jeweils einen Artikel über Aktivitäten des Netzwerks.

Die Beiträge sind in der **Deutschen Nationalbibliothek im Abschnitt: DNGK-Forum QUALITAS / Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. DNGK** eingestellt. http://d-nb.info/1206601779

Siehe auch: https://dngk.de/gesundheitskompetenz/qualitas-beitraege/

DNGK-Webseite im neuen Design

Das Redaktionsteam um Christian Weymayr, Ansgar Jonietz und Inga König hat den Webauftritt des DNGK grundlegend überarbeitet. Eine schlanke, nutzerfreundliche Seite steht seit September 2022 zur Verfügung:

DNGK-News, September 2022: Neuer DNGK-Auftritt

Liebe Mitglieder und Partner des DNGK sowie Interessierte,

vielleicht haben Sie es schon gemerkt: Unsere neue Webseite ist online! Gut neun Monate haben wir daran gearbeitet, unterstützt vom Vorstand und Mitgliedern des DNGK. Allen einen herzlichen Dank!

Nun bleibt uns nur zu hoffen, dass Sie die neue Seite als Schritt nach vorne empfinden. Über Kommentare und Anregungen freuen wir uns und wenn ein Link nicht funktioniert oder sich ein Fehler eingeschlichen hat, bitten wir um Nachricht an redaktion@dngk.de. Dafür auch Ihnen herzlichen Dank!

Wir könnten jetzt an dieser Stelle in einer lange Liste aufführen, was anders geworden ist – aber spannender ist eigentlich, wenn Sie es selbst entdecken.

In diesem Sinne viel Freude mit dem neuen DNGK-Auftritt und viele Grüße vom Webseiten-Team

Inga König, Ansgar Jonietz und Christian Weymayr

Das Internetangebot dngk.de alias netzwerk-gesundheitskompetenz.de alias http://healthliteracy.online ist das primäre Informations- und Publikationsorgan des Netzwerks. Die Webseite wurde technisch komplett umgestellt und erhielt ein neues Design.

Berichtet wird über den Verein, seine Projekte und Formalien sowie über die Menschen hinter diesen Aktivitäten. DNGK.de wird kontinuierlich als Referenzquelle zur Gesundheitskompetenz weiterentwickelt. Verwiesen wird auf aktuelle Literatur, Veranstaltungen und Kampagnen aus dem In- und Ausland.

Newsletter / Pressemeldungen

Seit Juni 2019 werden aktuelle Informationen über und vom DNGK oft monatlich an Mitglieder und Interessierte verschickt und auf https://dngk.de publiziert. Die Öffentlichkeit wird über LinkedIn (https://www.linkedin.com/company/healthliteracyD) und Twitter (https://twitter.com/healthliteracyD) informiert.

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.
dngk.de

Gesundheitskompetenz Aktivitäten Presse Über das DNGK

Newsletter & News

November 2022

Liebe Mitglieder und Partner des DNGK sowie Interessierte,

wie im letzten Newsletter berichtet, möchten wir neue Mitglieder gewinnen. Eine gute Möglichkeit ist, das DNGK sichtbarer zu machen. Dafür werden wir neben dem monatlichen Newsletter zukünftig auch LinkedIn und Twitter regelmäßig bespielen. Genau genommen sind wir schon dabei, vielleicht haben Sie es schon bemerkt. Ob Twitter unter Elon Musk zur neuen Spielwiese von Verschwörungstheoretikern wird, und wir uns dann davon distanzieren, müssen wir abwarten.

Auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2022 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Einen herzlichen Dank an die ausgeschiedenen Mitglieder Sylvia Sänger, Christiane Maaß und Günter Ollenschläger und ein warmes Willkommen an die neuen Anne Brüning, Susanne Jordan und Katharina Rathmann! Wir freuen uns sehr auf die gemeinsame Arbeit.

Apropos Vorstand: Am vergangenen Mittwoch gab es ein überraschendes Mini-Vorstandstreffen in Köln. Das DNGK-Fördermitglied m.Doc hatte Partner und Interessierte zur Vorstellung seiner neuen Plattformgeneration Seven eingeladen. Ohne von der Teilnahme der anderen zu wissen, waren Ansgar Jonietz für „Was hab ich?", Anne Brüning für TAKEPART Media + Science, und Christian Weymayr als Geschäftsführer des DNGK vor Ort. Noch ein Wort zum Inhalt: In den Vorträgen und Podiumsdiskussionen ging es um die Digitalisierung des Gesundheitswesens. Einhellige Meinung: Es geht zu langsam voran. Als einer der Gründe für das schleppende Tempo wurde unisono der Datenschutz ausgemacht. Sehr deutlich formulierte es Keynote-Speaker Jochen A. Werner, Ärztlicher Direktor des Uniklinikums Essen: „Der Datenschutz ist mittlerweile der größte Feind einer guten medizinischen Versorgung."

Pressemitteilungen

G-BA: Verständliche Patientenbriefe gehören in Regelversorgung

Köln, 27.01.2022

Große Freude bei „Was hab‘ ich?“: Die gemeinnützige Firma um Mitgründer und Geschäftsführer Ansgar Jonietz hat mit ihrem Projekt „PASTA – Patientenbriefe nach stationären Aufenthalten“ höchste Anerkennung bekommen. Das vom G-BA mit 870.000 Euro für dreieinhalb Jahre geförderte Innovationsfondsprojekt konnte in der Förderphase nachweisen, dass es die Gesundheitskompetenz vor allem von Älteren und chronisch Kranken signifikant verbessert. Kern des Projekts ist eine automatische Übersetzung der oft schwer verdaulichen Patientenbriefe in verständliche Sprache.

>> Mehr lesen

Krieg in Europa

Köln, 25.02.2022

Das DNGK unterstützt den Aufruf von Schau hin: “Krieg in der Ukraine – Kinder mit Nachrichten nicht alleine lassen”.

>> Mehr lesen

Webseminar “Kommune macht gesundheitskompetent: Teil 2 – Jetzt wird’s konkret”

DNGK-WEBSEMINAR

15. Juni 2022 von 15:30 bis 17:30 Uhr

Ein niedrigschwelliger Zugang zu guten Gesundheitsinformationen ist wichtig, damit Menschen in allen Bereichen ihres täglichen Lebens fundierte Gesundheitsentscheidungen treffen können. Der Kommune kommt hierbei eine besondere Verantwortung zu. Unter ihrem Dach leben die Menschen, nehmen gesundheitliche Versorgung, Bildungsangebote und Sozialleistungen wahr. Die kommunale Arbeit hat damit das große Potenzial, die gesundheitsrelevante Infrastruktur vor Ort nutzer*innenfreundlich zu gestalten und Menschen mit Unterstützungsangeboten zu erreichen.

>> Mehr lesen

Webseminar “Förderung der Gesundheitskompetenz: Ausgezeichnete Projekte in die Versorgung bringen!”

DNGK-WEBSEMINAR

29. August 2022 um 17:00 Uhr

Einige Konzepte und Projekte zur Förderung der Gesundheitskompetenz konnten in hochwertigen Studien zeigen, dass die wirklich wirksam sind. Dazu gehört beispielsweise der „Gesundheitskiosk“ oder der automatisierte Patientenbrief. Ihre Übertragung in die Versorgung ist ausdrücklich empfohlen.

Aber wie lassen sich solche Projekte verstetigen? Funktionieren sie auch unter anderen Gegebenheiten? Und was haben die Macher:innen erfolgreicher Projekte aus ihrer Arbeit gelernt, damit die Übertragung in andere Settings gelingt?

Das berichten und diskutieren im nächsten Webseminar des DNGK:

- **Ansgar Jonietz (Was hab‘ ich? / Patientenbrief) und**
- **Anja Klose (Optimedis / Gesundheitskiosk)**

DNGK-News, September 2022: Neuer DNGK-Auftritt

Liebe Mitglieder und Partner des DNGK sowie Interessierte,

vielleicht haben Sie es schon gemerkt: Unsere neue Webseite ist online! Gut neun Monate haben wir daran gearbeitet, unterstützt vom Vorstand und Mitgliedern des DNGK. Allen einen herzlichen Dank!

Nun bleibt uns nur zu hoffen, dass Sie die neue Seite als Schritt nach vorne empfinden. Über Kommentare und Anregungen freuen wir uns und wenn ein Link nicht funktioniert oder sich ein Fehler eingeschlichen hat, bitten wir um Nachricht an redaktion@dngk.de. Dafür auch Ihnen herzlichen Dank!

Wir könnten jetzt an dieser Stelle in einer langen Liste aufführen, was anders geworden ist – aber spannender ist eigentlich, wenn Sie es selbst entdecken.

In diesem Sinne viel Freude mit dem neuen DNGK-Auftritt und viele Grüße vom Webseiten-Team

Inga König, Ansgar Jonietz und Christian Weymayr

Webseminar “Verständliche Gesundheitsinformationen: Leichte und Einfache Sprache im Überblick”

DNGK-WEBSEMINAR

17. Oktober 2022 von 17:00 bis 18:30 Uhr

Die Seminarreihe geht weiter! Nach der erfolgreichen Veranstaltung 2021 führt der DNGK-Fachbereich „Barrierefreie Gesundheitskommunikation“ am 17. Oktober 2022 um 17:00 Uhr wieder ein Webseminar durch. Im Fokus stehen diesmal die Leichte und Einfache Sprache. Eine Anmeldung ist ab sofort möglich.

Fast jeder hat schon mal die Begriffe „Leichte Sprache“ oder „Einfache Sprache“ gehört – doch was ist damit eigentlich gemeint? Welche Unterschiede gibt es zwischen den Sprachstufen? Wer sind die Zielgruppen? Und wie schreibt man verständliche Texte?

Um diese Fragen zu beantworten, veranstaltet der DNGK-Fachbereich „Barrierefreie Gesundheitskommunikation“ am 17. Oktober 2022 von 17:00 – 18:30 Uhr ein kostenloses Webseminar. Eingeladen sind alle, die sich für die Einfache oder Leichte Sprache interessieren – mit oder ohne Vorkenntnisse.

In dem Webseminar stellen die Referentinnen die Sprachvarianten vor und erklären, welche Regeln für die Einfache und Leichte Sprache gelten. Im Fokus stehen dabei konkrete Fallbeispiele, die die Unterschiede zwischen den Sprachstufen deutlich machen.

Referierende

- Janina Kröger (Forschungsstelle Leichte Sprache, Universität Hildesheim)
- Ines Olmos (im Auftrag von Special Olympics Deutschland e.V.)
- Sabine Schwarz

Moderation: Sarah Ahrens (Forschungsstelle Leichte Sprache, Universität Hildesheim)

Oktober 2022: DNGK gibt Positionspapier “Gute Praxis Erfahrungsberichte” zur Stellungnahme frei

Liebe Mitglieder und Partner des DNGK sowie Interessierte,

unser Fachbereich “Erfahrungsberichte im Gesundheitswesen” hat Großes geleistet: Er hat ein Positionspapier erarbeitet, das Orientierung beim Erstellen und Aufbereiten persönlicher Erfahrungsberichte zu Gesundheitsfragen bietet. Sie können jetzt bis zum 11. November 2022 Stellung dazu nehmen.

Erfahrungen von Patientinnen und Patienten geben subjektives Erleben wieder. Sie sind meist anschaulich und lebensnah und können so für Ratsuchende eine Hilfe sein, weshalb sie auch in Gesundheitsinformationen eingesetzt werden. Die Subjektivität birgt aber auch Risiken: Einzelne persönliche Erfahrungen lassen keine Rückschlüsse darauf zu, ob eine Behandlung prinzipiell wirkt oder Schäden verursacht. Das lässt sich nur mit guten Studien belegen. Erfahrungen sind zudem hochindividuell, sie können verunsichern, unnötige Ängste auslösen oder auch kritische Situationen verharmlosen.

Während die Qualität evidenzbasierter Gesundheitsinformationen anhand von objektivierbaren Kriterien beurteilt werden kann, stand ein vergleichbares Regelwerk für Erfahrungsberichte bislang nicht zur Verfügung. Mit seinem Positionspapier „Gute Praxis Erfahrungsberichte“ legt das DNGK unter Federführung des Fachbereichs „Erfahrungsberichte im Gesundheitswesen“ nun so ein Regelwerk mit transparenten Standards vor. Das Papier beschreibt Qualitätskriterien für die Bereiche Transparenz, Erstellungsprozess und Inhalte.

Sie können die Konsultationsfassung des Positionspapiers ab sofort bis zum 11. November 2022 kommentieren. Ausgefüllten Rückmeldebogen schicken Sie bitte an rueckmeldung@dngk.de. Anschließend sichtet der Fachbereich die Kommentare und entscheidet über die Berücksichtigung. Die Kommentare und Entscheidungen des Fachbereichs werden veröffentlicht.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Markus Seelig
DNGK-Fachbereich Erfahrungsberichte im Gesundheitswesen
030 419549230
markus.seelig@stiftung-gesundheitswissen.de

Online-Entscheidungshilfe für Frauen mit hohem Krebsrisiko

Köln, 21. Dezember 2022

Eine neue Entscheidungshilfe unterstützt Frauen mit einer sogenannten BRCA-Mutation. Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz steuert BRCA-Cube bei.

Frauen mit einer bestimmten Genveränderung, einer sogenannten BRCA-Mutation, haben ein sehr hohes Risiko, an Brust- und Eierstockkrebs zu erkranken. Sie stehen vor der schwierigen Entscheidung, ob sie sich die Brüste und die Eierstöcke vorsorglich entfernen lassen wollen, um ihr Krebsrisiko zu vermindern. Um die Frauen bei dieser existenziellen Frage zu unterstützen, hat die Uniklinik Köln jetzt die allgemeinverständliche, wissenschaftlich fundierte, 122 Seite starke Entscheidungshilfe „Wie geht es weiter nach dem Genbefund?“ veröffentlicht. Die Entscheidungshilfe folgt höchsten Standards und wurde erfolgreich getestet. „Wir sehen, dass die Frauen besser informiert sind und die Entscheidungshilfe auch subjektiv als sehr nützlich wahrnehmen“, sagt Stephanie Stock, Professorin an der Uniklinik Köln.

Ergänzt wird die Entscheidungshilfe vom BRCA-Cube, einem interaktiven, online anwendbaren Würfel, der die Inhalte der Entscheidungshilfe in komprimierter Form wiedergibt. Das Besondere an dem BRCA-Cube ist, dass Nutzerinnen – wie bei einem Wahl-O-Mat – die Aspekte der Entscheidung einzeln bewerten können, woraus dann ein Gesamtergebnis ermittelt wird. „Wir hoffen, mit dem BRCA-Cube noch mehr Frauen noch besser erreichen zu können, als mit der Entscheidungshilfe alleine“, sagt Christian Weymayr, Geschäftsführer beim Deutschen Netzwerk Gesundheitskompetenz (DNGK), der den BRCA-Cube in Zusammenarbeit mit der Uniklinik Köln entwickelt hat. Zuvor hatte das DNGK als Entscheidungshilfe zur COVID-Impfung den COVID-Cube veröffentlicht, der 14.000mal genutzt wurde.

Weitere Informationen

- Pressemitteilung der Uniklinik Köln
- Entscheidungshilfe „Wie geht es weiter nach dem Genbefund?“
- BRCA-Cube Brust

Kontakt
Dr. Christian Weymayr
Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz DNGK
02323 9171451
01577 6811061
weymayr@dngk.de

© DNGK 2022

Über uns berichtet

- **Rudolph L, Pharmazeutische Zeitung.**
  Online-Entscheidungshilfe bei BRCA1/2-Mutation. 2022 [cited: 2023-01-18].
  >> Mehr lesen

- **Westdeutsche Zeitung.**
  Familiäres Krebsrisiko: Uniklinik hilft. 2022. [cited: 2023-01-18].
  >> Mehr lesen

- **Müller-Lissner A.**
  Wir müssen reden – aber wie? Neue Ansätze für mehr Gesundheitskompetenz.
  Berliner Ärzt:innen 2022; 59(11):10-19.
  >> Mehr lesen

- **Deutsches Ärzteblatt / News.**
  Wie sich Patientenberichte für Gesundheitsinformationen nutzen lassen. 2022 [cited: 2022-10-16].
  >> Mehr lesen

Finanzen

Das DNGK ist ein gemeinnütziger Verein und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied. (§ 5 der Satzung)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen (§ 12 der Satzung).

DNGK Materialien

Alle DNGK Materialien sind abrufbar über https://dngk.de/dngk-materialien/.

Beitragsordnung

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2019) –

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Mitgliederversammlung des Netzwerks Gesundheitskompetenz beschließt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung diese Beitragsordnung, mit der die Höhe der Mitgliedsbeiträge festgesetzt wird.

(2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

(3) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der Verein besteht gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen), fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) und gegebenenfalls Ehrenmitgliedern (natürliche Personen).

(2) Es gelten folgende jährliche Beitragshöhen:

a. für ordentliche Mitglieder im Regelfall: 80 Euro
b. für Auszubildende, Arbeitslose und Studierende bei Vorlage eines Nachweises und für Ehrenmitglieder: 0 Euro
c. für fördernde Mitglieder: im Regelfall mindestens 500 Euro. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Vereinsmitglieder erhalten im 1. Quartal eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge.

(2) Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag zum 1. April oder dem folgenden Banktag eines jeden Jahres von dem auf dem Mitgliedsantrag angegebenen Girokonto eingezogen.

(3) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

(4) Bei Mahnungen wird keine Mahngebühr erhoben.

(5) Auch bei einem Vereinseintritt, den nach dem 30. Juni erfolgt, wird der volle Jahresbeitrag berechnet.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten auf das in der Rechnungsstellung benannte Konto des Vereins.

(7) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang, spätestens im Dezember des laufenden Jahres zu.

(8) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 30. September zu erfolgen hat. Bei Kündigung nach dem 30.9. wird ein weiterer Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Säumnisse und Konsequenzen

(1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.

(2) Ein Mitglied kann durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine neue Beitragsordnung beschließt.

(2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstands

(Vorstandsbeschluss vom 08.03.2019)

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 10 der Satzung des DNK. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist nach § 8 der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

C. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und Geschäftsführer

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht nach § 10 der Satzung aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und denen des erweiterten Vorstands (sogenannte Beisitzer).

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.

(3) Der erweiterte Vorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand und beteiligt sich an der Beschlussfassung. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat bei Abstimmungen eine Stimme. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt nach § 8 der Satzung ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Gesamtvorstand bestellt einen Geschäftsführer; gleiches gilt für die Abberufung. Der Geschäftsführer darf, sofern die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter

Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 3 Grundsätze

(1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

(3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.

(4) Die Ausübung des Vorstandsmandats ist nach § 10 der Satzung grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Als politisches Mandat wird auch die Ausübung von Vorstandsämtern in Berufsverbänden der Heil- und Gesundheitsberufe sowie in Verbänden der vorstehend genannten Industrien angesehen.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Vorstand hat intern folgende besondere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt:

a) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt:

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern
- Beauftragung von Dienstleistern
- Vertragsabschlüsse
- Geschäfte der laufenden Verwaltung

b) Der Gesamtvorstand ist über die nach Punkt a) getätigten Maßnahmen jeweils in der nächsten Sitzung zu informieren. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(2) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Vorsitzende:

- Der Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Sie plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Die Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Stellvertretende Vorsitzende:

- Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

c) Schatzmeisterin:

- Der Schatzmeisterin obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

d) Schriftführer:

- Dem Schriftführer obliegt die Zuständigkeit für Protokollführung des Vorstandes und für die Koordination der Vereinsgeschäfte, wie zum Beispiel Mitglieder- und Finanzverwaltung, Korrespondenz, Pflege des Internetauftritts.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

(2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 10 Absatz 4 der Satzung.

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Vorstandsmitglieder dürfen nach § 10 Absatz 3 der Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

© DNGK 2022

(2) Unter Bezug auf §670 BGB werden unter Aufwendungen Auslagen verstanden, welche Mitglieder aus ihren Mitteln aufbringen, um für den Verein tätig zu sei, wie z.B. Fahrtkosten, Unterbringungskosten oder Kosten für Material.

(3) Aufwandsentschädigungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die Aufwendungen anhand von Belegen konkret nachgewiesen werden können.

(4) Für die Berechnungen von Aufwendungen für Reisen im Vereinsauftrag wird das Bundesreisekostengesetz zugrunde gelegt.

(5) Zahlungen zum Ausgleich von Arbeitsleistungen, des Zeitaufwandes oder eventuell des entgangenen Verdienstes dürfen nicht geleistet werden. Auch dürfen keine pauschalen Aufwandsentschädigungen ohne Vorlage von Belegen gezahlt werden.

§ 7 Schriftliche und elektronische Beschlussfassungen

(1) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können nach § 10 der Satzung auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren.

(2) Zu diesem Zweck werden Beschlussvorlagen mit folgenden Punkten erstellt und an die Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung verteilt: (a) Hintergrund und Ziel der Beschlussvorlage (b) Beschlussvorschlag (c) Antwortschema: Stimme zu / Stimme nicht zu / Enthalte mich.

(3) Den Vorstandsmitgliedern muss ausreichend Zeit zur schriftlichen oder elektronischen Rückmeldung gegeben werden. Der Zeitraum ist für jede Abstimmung neu im Vorstand festzulegen. Fehlende Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist gelten als Enthaltungen.

(4) Die Organisation des schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens obliegt der Schriftführung in Abstimmung mit der Vorsitzenden.

§ 8 Fachbereiche und Arbeitsgruppen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein nach § 8 der Satzung Fachbereiche und Arbeitsgruppen mit Vorstandsbeschluss einrichten. Fachbereiche und Arbeitsgruppen sind interne Beratungsorgane des Vereins. Ihre Mitglieder und / oder Sprecher:innen haben kein Mandat für Verhandlungen oder Absprachen mit Nicht-Vereinsmitgliedern und / oder für Erklärungen im Namen des Vereins, sofern sie nicht im Einzelfall dafür vom Vorstand ermächtigt wurden.

(2) Fachbereiche werden für grundsätzliche und Wahlperioden-übergreifende Themen des Vereins eingerichtet. Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand konkrete Projektaufgaben, die grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Wahlperiode abgearbeitet werden sollen.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche / Arbeitsgruppen werden vom Vorstand benannt. ([1])

(4) Über jede Sitzung (auch Telefonkonferenz) ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und beim Schriftführer des Vereins zu hinterlegen.

(5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 9 Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung gilt so lange, bis der Vorstand eine neue Geschäftsordnung beschließt.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des DNGK am 08.03.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[1] § 8(3) wurde am 08.01.2020 zum Abgleich mit der Geschäftsordnung für Fachbereiche wie folgt geändert: *Vorsitzende und Stellvertreter von Fachbereichen bzw. Arbeitsgruppen werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.*

© DNGK 2022

Interessendarlegung des Vorstands

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2019)

Vorbemerkung

Alle Mitglieder des Vorstandes sind gehalten, die nachstehende Erklärung von Interessen auszufüllen. Die Erklärung wird gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied abgegeben. Dies soll bereits zu Beginn der Vorstandsarbeit erfolgen bzw. zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitglieder ihre Teilnahme an der Vorstandsarbeit gegenüber dem schriftführenden Vorstandsmitglied schriftlich bestätigen.

In der Erklärung sind alle Interessen aufzuführen, unabhängig davon, ob Erklärende selbst darin einen thematischen Bezug zur Vorstandsarbeit oder einen Interessenskonflikt sehen oder nicht. Ob Interessenkonflikte bestehen und ob dadurch die erforderliche Neutralität für die Mitarbeit bei der Vorstandsarbeit in Frage gestellt ist, ist durch Dritte zu bewerten und im Vorstand zu diskutieren. Die Erklärung betrifft Interessen innerhalb des laufenden Jahres sowie der zurückliegenden drei Jahre. Die Inhalte der Erklärungen sind im Internetangebot des Netzwerks offen darzulegen. Das Formular orientiert sich am Musterformular der AWMF.

Erklärung

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname, Titel		
Arbeitgeber / Institution	Gegenwärtig	Früher(e) innerhalb des laufenden Jahres und der vergangenen 3 Kalenderjahres
Position / Funktion in der Institution		
Adresse		
E-Mail-Adresse		
Bei Rückfragen telefonisch zu erreichen unter		
Funktion im Vorstand		
Datum		
Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht		

2. Direkte, finanzielle Interessen

Hier werden finanzielle Beziehungen zu Unternehmen, Institutionen oder Interessenverbänden im Gesundheitswesen erfasst. Haben Sie oder die Einrichtung, für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres oder des letzten Kalenderjahres davor Zuwendungen erhalten von Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (z.B. Arzneimittelindustrie, Medizinproduktindustrie), industriellen Interessenverbänden, kommerziell orientierten Auftragsinstituten, Versicherungen / Versicherungsträgern, oder von öffentlichen Geldgebern (z.B. Ministerien), Körperschaften/Einrichtungen der Selbstverwaltung, Stiftungen, oder anderen Geldgebern? Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	**Name des/der Kooperati-ons-partner/s**	**Zeitraum der Beziehung/ Tätigkeit**	**Thema, Bezug zur Vorstandsarbeit**	**Art der Zuwendung [2]**	**Höhe der Zuwendung [3]**	**Empfänger [4]**
Berater-/Gutachtertätigkeit						
Mitarbeit in einem Wissenschaftlichen Beirat (advisory board)						
Vortrags-/oder Schulungstätigkeit						
Autoren-/oder Koautorenschaft						
Forschungsvorhaben / Durchführung klinischer Studien						
Eigentümerinteressen (Patent, Urheberrecht, Aktienbesitz[5])						

[2] Honorar, Drittmittel, geldwerte Vorteile (z.B. Personal-oder Sachmittel; Reisekosten, Teilnahmegebühren, Bewirtung i.R. von Veranstaltungen), Verkaufslizenz

[3] Es können gerundete Beträge angeben werden (z.B. bei Beiträgen > 1000 € jeweils auf die nächste Tausenderstelle): Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtsumme der Zuwendungen für eine angegebene Tätigkeit über den Erfassungszeitraum, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr).
Diese Angaben werden vertraulich behandelt.

[4] Bitte angeben: a) wenn Sie persönlich Empfänger der Zuwendung sind oder b) wenn es die Institution ist, für die Sie tätig sind und Sie innerhalb Ihrer Institution direkt entscheidungsverantwortlich für die Verwendung der Zuwendung/Mittel sind. Sind Sie nicht direkt entscheidungsverantwortlich, sind keine Angaben nötig.

[5] Betrifft nur Eigentümerinteressen im Gesundheitswesen; auch sind Angaben zu Mischfonds nicht erforderlich.

© DNGK 2022

3. Indirekte Interessen

Hier werden persönliche Beziehungen zu Interessenverbänden im Gesundheitswesen, „intellektuelle“, akademische, und wissenschaftliche Interessen oder Standpunkte sowie Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten/Einkommensquellen erfasst (für den Zeitraum des laufenden Jahres oder des Jahres davor). Hierunter fallen auch solche, die indirekt mit finanziellen persönlichen Interessen verbunden sein können.

- Sind oder waren Sie in Wissenschaftlichen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Institutionen der Selbstverwaltung, Patientenselbsthilfegruppen, Verbrauchervertretungen oder anderen Verbänden aktiv? Wenn ja, in welcher Funktion (z.B. Vorstand)?
- Können Sie Schwerpunkte Ihrer wissenschaftlichen und /oder klinischen Tätigkeiten benennen? Fühlen Sie sich bestimmten „Schulen“ zugehörig?
- Waren Sie an der inhaltlichen Gestaltung von Fortbildungen federführend beteiligt?
- Haben Sie persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft?

Machen Sie bitte in folgender Tabelle zu allen zutreffenden Aspekten konkrete Angaben.

Art der Beziehung/Tätigkeit	**Namen / Schwerpunkte (bitte konkret benennen)**	**Zeitraum der Beziehung/ Tätigkeit[6]**	**Themenbezug zur Vorstandsarbeit[7]**
Mitgliedschaft /Funktion in Interessenverbänden			
Schwerpunkte wissenschaftlicher Tätigkeiten, Publikationen			
Schwerpunkte klinischer Tätigkeiten			
Federführende Beteiligung an Fortbildungen/Ausbildungsinstituten			
Persönliche Beziehungen (als Partner oder Verwandter 1. Grades) zu einem Vertretungsberechtigten eines Unternehmens der Gesundheitswirtschaft			

[6] Innerhalb des Erfassungszeitraums, d.h. im gegenwärtigen und dem zurückliegenden Jahr, Angabe: von (Monat/Jahr) bis (Monat/Jahr)
[7] Angabe einer Selbsteinschätzung „Nein“ oder „Ja“

© DNGK 2022

4. Sonstige Interessen

Sehen Sie andere Aspekte oder Umstände, die von Dritten als einschränkend in Bezug auf Ihre Objektivität oder Unabhängigkeit wahrgenommen werden könnten?

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich alle mir derzeit bekannte Umstände aufgeführt habe, die gegebenenfalls zu einem persönlichen Interessenkonflikt bei Vorstandsarbeit führen können. Ich erkläre weiterhin, dass ich die Diskussion der Erklärungen anderer Vorstandsmitglieder absolut vertraulich behandeln werde. Ich bin darüber informiert, dass die Angaben in standardisierter Zusammenfassung auf der Webseite des Netzwerks veröffentlicht werden, und dass das vorliegende Formular vor der Einsicht unberechtigter Dritter geschützt aufbewahrt wird. Hiermit bin ich einverstanden.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Fachbereichs-Geschäftsordnung

Allgemeine Geschäftsordnung für Fachbereiche und Arbeitsgruppen des DNGK.

(Vorstandsbeschluss vom 15.11.2019)

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

(1) Die Satzung des DNGK ermächtigt den Vorstand zum Zwecke der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen zu bilden (§ 8 der DNGK-Satzung). Diese Geschäftsordnung gilt für alle aktuellen und zukünftigen Fachbereiche bzw. Arbeitsgruppen des DNGK (im folgenden „FB/AG“) und bildet zusammen mit der Vereinssatzung und dem Leitbild des DNGK die Grundlage für deren Arbeit.
(2) . Diese Geschäftsordnung ist die Grundlage des Handelns in den FB/AG. Jedes Mitglied ist verantwortlich, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen und die Arbeit danach auszurichten. Die Vorsitzenden der FB/AG sind verpflichtet, bei der Einarbeitung neuer Mitglieder auf die Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in einem FB / einer AG wird durch Beschluss des DNGK-Vorstandes erworben.
(2) Mitglied eines Fachbereichs können nur Mitglieder des DNGK werden.
(3) Mitglieder von Arbeitsgruppen können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder des DNGK werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft/Auflösung in/von Fachbereichen/Arbeitsgruppen

(1) Die Mitgliedschaft in FB/AK endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Vorstandsbeschluss über personelle Zusammensetzung von FB/AK, durch Ausschluss entsprechend der DNGK-Satzung oder durch Tod.
(2) Kommen FB/AG nicht mindestens zweimal im Jahr zusammen (auch in Form von Telefonkonferenzen), behält es sich der DNGK Vorstand vor, die Auflösung von FB/AG zu beschließen.
(3) Der DNGK-Vorstand kann jederzeit Arbeitskreise schließen oder neue eröffnen, sofern er dies für notwendig erachtet.

§ 4 Abstimmungsverfahren, Information des Vorstands

(1) Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
(2) Über jede Sitzung eines Fachbereichs bzw. einer Arbeitsgruppe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom

Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Sitzung der DNGK-Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Vorstand zugestellt.
(3) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 5 Vorsitzende und Stellvertreter

(1) FB/AG haben eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
(2) Vorsitzende und Stellvertreter werden aus der Reihe der FB/AG-Mitglieder gewählt. Der Vorstand ist über die Wahl zu informieren.
(3) Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen von FB/AG, die von einer(m) von ihr/ihm Beauftragten zu protokollieren sind, verfasst Berichte und vertritt FB/AG inhaltlich gegenüber dem Vorstand der DNGK.
(4) Die FB/AG einschließlich der Vorsitzenden und Stellvertreter sind nicht befugt, Rechtsgeschäfte abzuschließen. Hierzu ist allein der geschäftsführende Vorstand des DNGK befugt.

§ 6 Veröffentlichungen und Stellungnahmen

(1) Sämtliche zur Veröffentlichung oder Aussendung bestimmten Beschlüsse, Papiere, Stellungnahmen, Ergebnisse, Berichte, etc. sowie alle anderen Akte mit Außenwirkung sind dem Vorstand des DNGK zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Eine Veröffentlichung bzw. Stellungnahme unter dem Namen eines DNGK-Fachbereichs oder einer DNGK Arbeitsgruppe vor bzw. ohne die Genehmigung des DNGK-Vorstands ist nicht zulässig.
(2) Die Geschäftsstelle des DNGK ist für vom DNGK-Vorstand genehmigte Veröffentlichung auf der jeweiligen FB/AG-Internetseite der DNGK zuständig.

§ 7 Interessenkonflikte

(1) Jegliche Tätigkeiten der Mitglieder von FB/AG, welche nicht den ideellen Satzungszwecken des DNGK entsprechen, z. B. Sponsorenakquise, die Akquise von Spenden oder Unterstützungsleistungen, seien diese mit oder ohne Gegenleistungen des DNGK verbunden, sind dem DNGK-Vorstand bereits in der Vorbereitungsphase bekannt zu geben.
(2) Der DNGK-Vorstand entscheidet über Art und Umfang der Umsetzung der Aktivität.

§ 8 Außenwirkung

(1) Zur Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes und der Außenkommunikation von FB/AG und DNGK verwenden FB/AG im Schriftverkehr ausschließlich die von der DNGK-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Briefvorlagen in der jeweils aktuellsten Fassung. FB/AG wird auf Wunsch vom DNGK zur Verfügung gestellt.

§ 9 Administrative Tätigkeit und Informationsaustausch

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Fachbereiche und Arbeitsgruppen.

(2) Damit das DNGK die Arbeit der FB/AG optimal unterstützen und fördern kann, ist die Geschäftsstelle in die Innen- und Außenkommunikation der FB/AG einzubeziehen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des DNGK über den Gang der Handlung.
(2) Abweichungen von der Vereinssatzung des DNGK sind nicht zulässig.

Redaktionsstatut für den Internet-Auftritt des DNGK

(Vorstandsbeschluss vom 15.01.2021)

1. Geltungsbereich

(1) Das Redaktionsstatut gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Autorinnen und Autoren, Redakteurinnen und Redakteure, die an den Publikationsmedien des DNGK mitwirken und regelt die Beziehungen zueinander.

(2) Grundsätzlich sollten sich alle mitwirkenden Personen bemühen, einen fairen und kollegialen Umgang miteinander zu schaffen und zu erhalten. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstößt, kann von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

(3) Das Redaktionsstatut ist eine interne Vereinbarung, dessen Inhalt und Geltungsdauer durch Neubesetzung von Posten nicht berührt werden.

2. Formate und Ziele der Publikationsmedien des DNGK

(1) Das DNGK nutzt als Publikationsmedien derzeit (Stand 02.01.2021) den eigenen Internetauftritt www.dngk.de (www.netzwerk-gesundheitskompetenz.de), das Forum Gesundheitskompetenz in der Zeitschrift QUALITAS – Zeitschrift für Qualität und Entwicklung in Gesundheitseinrichtungen, SpringerMedizin (www.schaffler-verlag.com/medien/qualitas) sowie Accounts bei Sozialen Medien: www.twitter.com/healthliteracyD, www.linkedin.com/company/healthliteracyd

(2) Alle Publikationsmedien des DNGK dienen den Zielen des Netzwerks. Insbesondere soll mit ihrer Hilfe die Öffentlichkeit über Grundlagen und Aktivitäten des Netzwerks informiert werden.

(3) Die Internetpräsenz www.dngk.de dient auch dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des DNGK.

3. Redaktionelle Grundsätze

(1) Redakteurinnen und Redakteure beachten den Informationsbedarf ihrer jeweiligen Zielgruppen und bieten die jeweils relevanten Informationen an. Weiterhin achten sie auf Korrektheit und Aktualität der dargebotenen Informationen.

(2) Redakteurinnen und Redakteure achten auf die Persönlichkeitsrechte der Personen, über die Informationen angeboten werden. Diskriminierende Äußerungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung zum Gegenstand haben oder Gewalt verherrlichen, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

(3) Grundsätzlich gilt für alle Publikationen des DNGK:

- Ziel der Publikationen ist eine kritische und ausgewogene Berichterstattung unter Berücksichtigung der Satzung des Netzwerks.
- Die Informationen sind unabhängig und überparteilich. Ökonomische oder politische Einflussnahme von außen wird bei der Erstellung zurückgewiesen. Die Würde des Menschen wird geachtet. Die Berichterstattung erfolgt wahrheitsgetreu und aktuell.
- Die Redaktion verpflichtet sich zur Einhaltung des Pressekodex des Deutschen Presserats (www.presserat.de/pressekodex/pressekodex).

4. Redaktion

(1) Die redaktionelle Betreuung der Publikationsmedien des DNGK erfolgt durch die Mitglieder der DNGK-Redaktion.

(2) Das Redaktionsteam ist wie folgt zusammengesetzt: Redakteur:innen, Freie Mitarbeiter:innen, Redaktionsleitung (Chefredaktion). Über die Mitgliedschaft im Redaktionsteam entscheidet der Vorstand des Netzwerks auf Grundlage der Empfehlung der Redaktion.

(3) Die Leitung der Redaktion (Chefredaktion) obliegt einem vom Vorstand benannten Mitglied des DNGK. Die Redaktionsleitung trägt die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Internetauftritt des Netzwerks gemäß § 55 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV). Die presserechtliche Verantwortung liegt auch bei Namensartikeln bei der Chefredaktion.

(4) Redakteur:innen müssen Ordentliche Mitglieder des Vereins Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz sein.

(5) Das Redaktionsteam trifft in der Regel mindestens einmal im Quartal zusammen, um neuere Entwicklungen, Schulungsbedarfe und Probleme zu diskutieren.

5. Redaktionelle Arbeit

(1) Der Grundsatz der redaktionellen Arbeit im DNGK ist die selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit der Redakteur:innen.

(2) Kein Mitglied der Reaktion darf gezwungen werden, gegen die eigenen Überzeugungen und Einstellungen zu arbeiten. Unterschiedliche Sichtweisen innerhalb der Redaktion werden von allen Mitarbeiter:innen respektiert. Subjektive Meinungsäußerungen innerhalb der Publikationen sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Offene Fragen werden in konstruktiver Zusammenarbeit gelöst. Sollte dies in einem angemessenen Zeitraum ergebnislos bleiben, liegt die Entscheidungskompetenz bei der

Chefredaktion.

(4) Die Mitarbeit in der DNGK-Redaktion erfolgt generell unentgeltlich.

6. Geltungsdauer

Das Statut wurde im Januar 2021 durch das Redaktionsteam des DNGK beschlossen. Es gilt nach der Bestätigung durch den DNGK-Vorstand zunächst für 2 Jahre. Wird das Statut nicht drei Kalendermonate vor Ablauf der Frist durch den DNGK-Vorstand gekündigt, so verlängert es sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.11.2020 verabschiedet. Sie trat nach Eintragung in das Vereinsregister am 19.01.2021 in Kraft.

Satzung des Vereins „Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz“

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen "Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V". Als Kurzform wird die Bezeichnung "DNGK" gewählt. Im internationalen Schriftverkehr wird der Name des Vereins zusätzlich mit "Health Literacy Network Germany" übersetzt.
(2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
(3) Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Zweck des Vereins)

(1) Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung
• von Wissenschaft und Forschung;
• von Erziehung, Volks- und Berufsbildung und
• des öffentlichen Gesundheitswesens.
Das Deutsche Netzwerk Gesundheitskompetenz fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Wissenschaft durch Erforschen, Entwickeln, Anwenden und Verbreiten von Konzepten, Methoden und Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz.
(3) Der in Absatz (2) genannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
a) Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen zur Förderung der Gesundheitskompetenz durch unterschiedliche Medien, wie z. B. auf elektronischem Weg, durch audiovisuelle Medien und über schriftliche Publikationen, ohne eine Verlagstätigkeit zu entfalten;
b) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung durch Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Lehrprogrammen;
c) Durchführung von Jahrestagungen und weiteren Veranstaltungen für die Fachöffentlichkeit und die Allgemeinheit;
d) Weiterentwicklung von Theorie, Konzepten, Methoden und Techniken der Gesundheitskompetenz, insbesondere durch immaterielle Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten und Studien wissenschaftlich-kritische Überprüfung von Methoden zur Stärkung der Gesundheitskompetenz;

e) Entwicklung, Förderung und Unterstützung von niederschwelligen Angeboten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz von Bürgerinnen und Bürgern z. B. durch die Ausbildung von Tutoren, Laien und Peers;
f) Zusammenarbeit mit anderen die Gesundheitskompetenz fördernden Gruppen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland;
(4) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar, durch Hilfspersonen gem. § 57 AO und durch Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO verwirklichen;
(5) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderungsmittel sowie durch die Erträgnisse der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel;
(6) Der Verein ist zu unabhängiger wissenschaftlicher Erkenntnis und Stellungnahme, zu staats- und gruppenpolitischer Neutralität verpflichtet.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(5) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung keine Anderslautende Regelung vorsieht.
(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
(7) Der Verein ist zu jeder Art der Verwaltung des eigenen Vermögens berechtigt, soweit nicht steuerliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 4 (Verhältnis zu anderen *Organisationen*)

(1) Der Verein kann Mitglied anderer juristischer Personen werden.

(2) Die Entscheidung darüber fällt der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 (Mitgliedschaft)

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit und in der Lage sind, aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt.

(3) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins mittragen und auch durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. seine Anliegen besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung der Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens sieben ordentlichen Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(5) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, für die keine Begründung notwendig ist, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) beschließen.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Juristische Personen haben eine natürliche Person zu benennen, die deren Rechte und Pflichten innerhalb des Vereins wahrnimmt.

(2) Aktives und passives Wahlrecht haben die in § 5 Abs. 2 und 4 genannten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jedes Mitglied kann sich einem oder mehreren Fachbereichen und Arbeitsgruppen (siehe § 8) zuordnen und hat das Recht, an allen Aktivitäten der Fachbereiche und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Für juristische Personen gilt die Vertretungsregelung nach Absatz 1.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes dessen Mitgliedschaft für einen mit dem Vorstand vereinbarten Zeitraum ruhen lassen. Danach tritt die normale Mitgliedschaft ohne besonderen Antrag wieder in Kraft. Das Ruhen der Mitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch den Tod des Mitglieds beziehungsweise durch Auflösen der juristischen Person

- durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschlussbescheid des geschäftsführenden Vorstandes bei Nichtbezahlung des Beitrages bis zu der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist
- durch Ausschluss, den der Vorstand einstimmig aus wichtigem Grund vornehmen kann, zum Beispiel, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde beim Vorsitz des Vereins einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig entschieden wird. Die Beschwerde hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung.

§ 8 (Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins)

(1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Koordination seiner Aktivitäten kann der Verein Fachbereiche und Arbeitsgruppen einrichten. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fassen die Organe, Fachbereiche und Arbeitsgruppen des Vereins ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt, kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Fachbereiche und Arbeitsgruppen legen dem Vorstand mindestens jährlich einen Ergebnisbericht ihrer Tätigkeit vor.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In ihre Zuständigkeit fallen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand zu besorgen sind. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Geschäftsjahr einmal mit vierwöchiger Frist einzuberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich (per Briefpost oder E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen
   a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
   b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich (durch E-Mail Fax oder Brief) abzugeben.
   Ein Mitgliederbeschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht und ein Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Stimmrecht.

(6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet, die Protokollführung ist Aufgabe des schriftführenden Vorstandsmitgliedes. Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Tätigkeitsbericht. Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein zusammenfassender Bericht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern in angemessener Frist zugeleitet.

(10) Die Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes finden während der Mitgliederversammlung statt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die weder Arbeitnehmer des Vereins sind noch in laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Verein stehen. Der Vorstand wird insgesamt auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlen zum Vorstand eine Wahlleitung.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, seinen / ihren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem schriftführenden Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne von §26 BGB.

(2) Soll der Vorstand um weitere Mitglieder erweitert werden, so ist dies möglich, in dem die Mitgliederversammlung beschließt, neben dem geschäftsführenden Vorstand einen erweiterten Vorstand zu bilden, der beratende und beschließende Funktion hat.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird von der Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahl gilt nur für die jeweils verbleibende Amtszeit. Wählbar ist jedes von einem ordentlichen Mitglied des Vereins vorgeschlagene ordentliche Vereinsmitglied. Die Vorschläge sind von Vorschlagenden im Vorfeld mit der Kandidatin / dem Kandidaten abzustimmen.

(5) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seiner Nachfolgerin / seines Nachfolgers im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(6) Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist grundsätzlich unvereinbar mit einem politischen Mandat und / oder mit einer hauptberuflichen Tätigkeit in der Arzneimittelindustrie, der Lebensmittelindustrie, der Medizinprodukteindustrie oder der Tabakindustrie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

(7) Die Vorstandmitglieder sind zur Transparenz von Interessenkonflikten verpflichtet. Sie geben in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung zu ihren Interessen ab. Diese werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung stellt Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Vorstandsmitglieder auf. Diese Regeln werden veröffentlicht.

(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über

- die Aufnahme ordentlicher Mitglieder nach Maßgabe von § 5 Abs. 5
- die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder (§ 5 Abs. 3, 5)
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Gründung und Auflösung von Fachbereichen und Arbeitsgruppen (§ 8)
- Stellungnahmen oder Memoranden des Vereins
- Beitritt zu anderen juristischen Personen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, vor.

(10) Alle Beschlüsse, die der Vorstand trifft, können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind in geeigneter Form zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 (Geschäftsführung)

(1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Im Falle einer Bestellung ist diese für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für
- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
- die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen), ausgenommen Angelegenheiten betreffend die Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes,
- das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
- die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.

(2) Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Absatz 1 ist der/die Geschäftsführer/in zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
- das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,

- den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
- alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.

(3) Über die Befugnisse der Absätze 1 und 2 hinausgehend kann der/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

(4) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.

§ 12 (Geschäftsjahr, Kassenordnung)

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die bzw. der Vorsitzende des Vereins gemeinsam mit dem schriftführenden Vorstandsmitglied aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen eine Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens und der Schulden aufzustellen.

(4) Nach Prüfung durch die Kassenprüfer ist die Jahresabrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 (Publikationsorgane des Vereins)

(1) Der Verein unterhält eine Informations- und Kommunikationsplattform im Internet unter der Adresse netzwerk-gesundheitskompetenz.de bzw. dngk.de.

(2) Der Verein unterhält in einer deutschsprachigen Zeitschrift mit formalisiertem Begutachtungssystem ein schriftliches Publikationsforum.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 14, Absatz 1.

§ 15 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 23. Januar 2019 in Köln verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung 2020 am 25. November 2020 geändert.

(2) Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 (Schlussbestimmungen)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzuformulieren oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Eintragung beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 19992

- Name: Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.
- Sitz: Köln
- Allgemeine Vertretungsregelung: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Satzung: eingetragener Verein. Die Satzung ist errichtet am 23.01.2019 und durch Beschluss der Vorsitzenden vom 05.03.2019 geändert in § 9 (Mitgliederversammlung) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2020 geändert in § 1 (Name und Sitz), § 4 (Verhältnis zu anderen Organisationen), § 9 (Mitgliederversammlung), § 10 (Vorstand).
- Tag der letzten Eintragung im Vereinsregister: 05.02.2021

Gemeinnützigkeit

Der Verein Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. ist durch das Finanzamt Bergisch Gladbach unter der Steuernummer 204/5819/1413 zuletzt aufgrund des Freistellungsbescheids vom 04. 11.2020 für den Veranlagungszeitraum bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein wurde am 25.03.2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln mit der Registernummer VR 19992 eingetragen.

Impressum

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.

Jahresbericht 2022 – Stand 13.09.2023

Herausgeber

Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V., Vorstand
Schriftführerin: Anne Brüning, M.A.

DNGK-Geschäftsstelle
Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V. (DNGK)
c/o Institut für Gesundheitsökonomie und Klinische Epidemiologie (IGKE) der Universität zu Köln
(Geschäftsstelle des DNGK, Susanne Kaffka)
Gleueler Str. 176-178
50935 Köln

Internet

- https://dngk.de
- http://healthliteracy.online

E-Mail: office@dngk.de